
Satzung
über die Straßenbenennung und Hausnumerierung der Gemeinde Mainleus
vom 05.05.1980 (KrAmbl Nr. 20 vom 19.06.1980)

Die Gemeinde Mainleus erläßt nach Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek. vom 31.05.1978 (GVBl S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.1979 (GVBl S. 223) i.V.m. Art. 52 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i. d. F. der Bek. vom 02.07.1974 (GVBl S. 333), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1978 (GVBl S. 172) und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. der Bek. vom 18.08.1976 (BGBl I S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl I S. 949) folgende Satzung:

A) Straßennamen und Beschilderung

§ 1

Die Namen der Straßen werden vom Gemeinderat bestimmt.

§ 2

Die Straßen- und Straßenhinweisschilder werden auf Kosten der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.

§ 3

Die Grundstückseigentümer und die sonst an einem Grundstück dinglich zur Nutzung Berechtigten sowie deren bevollmächtigte Vertreter müssen dulden, daß an ihren Häusern oder auf ihren Grundstücken Straßen- oder Straßenhinweisschilder angebracht oder aufgestellt werden.

B) Hausnumerierung

§ 4

Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Die Numerierung erfolgt grundsätzlich vom Ortsinnern her, und zwar so, daß auf der rechten Straßenseite die geraden und auf der linken Straßenseite die ungeraden Nummern laufen. Der Gemeinderat kann durch Beschluß festlegen, daß insbesondere kleinere Gemeindeteile eine gesonderte Numerierung erhalten. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten. Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer bestimmen. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Die Anbringung von Hausnummern an bebauten Grundstücken ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den Verpflichteten zu dulden.

§ 6

- (1) Die Verpflichtung nach § 5 trifft
 - a) den Grundstückseigentümer und den Eigenbesitzer (§ 872 BGB)
 - b) jeden, der sonst an einem Grundstück dinglich zur Benutzung berechtigt ist, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nießbraucher
 - c) bei der Vermietung der Verpachtung eines ganzen Grundstücks den Mieter oder Pächter.
- (2) Als Eigentümer gilt, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Wenn Miteigentum besteht, ist jeder Miteigentümer verpflichtet.
- (3) Ist ein nach Nr. 1 b) Verantwortlicher vorhanden, so trifft die Verantwortung den Grundstückseigentümer oder Eigenbesitzer nicht. Im übrigen ist dann, wenn mehrere Personen verpflichtet sind, jeder verantwortlich.

§ 7

- (1) Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Gebäude im Rohbau hergestellt ist. Wird ein Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerks gestellt, so wird die Gemeinde eine Hausnummer von Amts wegen zuteilen. Für Gebäude, welche von der generellen Umnummerierung betroffen sind, werden die Hausnummern grundsätzlich von Amts wegen zugeteilt.
- (2) Für Grundstücke mit geringfügigen Bauwerken, die ausschließlich anderen als Wohnzwecken dienen, oder für einzelne solcher Bauwerke werden Hausnummern nur zugeteilt, wenn für die Postzustellung oder sonstwie ein öffentliches Interesse oder Bedürfnis besteht.
- (3) Andere Verfahren, vor allem die der Bau-, Feuer- und Wohnungsaufsicht, werden durch die Zuteilung einer Hausnummer nicht berührt.

§ 8

- (1) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Gemeinde eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb 4 Wochen nach Erhalt der Zuteilung gem. § 7 Nr. 1 auf seine Kosten zu beschaffen, entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

-
- (2) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen. Die Hausnummern- oder Hinweisschilder müssen stets in gutem Zustand erhalten werden. Schwer leserlich gewordene Schilder sind zu erneuern.

§ 9

- (1) Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar über oder rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.
- (2) Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf insbesondere nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder u.ä. behindert werden.
- (3) Bei einem Vorgarten ist das Hausnummernschild am Eingang des Vorgartens zweckentsprechend anzubringen, sofern es am Hause selbst nicht gut sichtbar angebracht werden kann.
- (4) Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 10

- (1) Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so kann dem Verpflichteten zur Auflage gemacht werden, an geeigneter Stelle oder nächst der Straße die Anbringung oder Aufstellung eines Hinweisschildes zu dulden.
- (2) Ist es zur Anbringung oder Aufstellung eines derartigen Hinweisschildes notwendig ein fremdes Grundstück zu benutzen, so muß der Eigentümer, Eigenbesitzer, Mieter, Pächter oder dinglich Berechtigter des fremden Gebäudes oder Grundstücks dies dulden.

§ 11

- (1) Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 4 und 8 – 10 entsprechende Anwendung.
- (2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 4 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern.

Im übrigen finden die §§ 4 und 8 – 10 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß von den Kosten auch die Aufwendungen erfaßt werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden.

C) Zwangsmaßnahmen

§ 12

Handelt der Verpflichtete den Bestimmungen dieser Satzung zuwider, so kann der Gemeinderat nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf einer Frist von 2 Wochen die erforderlichen Handlungen auf Kosten des säumigen Verpflichteten vornehmen lassen.

§ 13

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach in Kraft.

Mainleus, den 05. Mai 1980

Gemeinde Mainleus

Hugel
Erster Bürgermeister

Der vorstehenden Satzung über die Straßenbenennung und Hausnumerierung der Gemeinde Mainleus liegt der Beschluß des Gemeinderates vom 05. Mai 1980 Nr. 5 zugrunde. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Kulmbach vom 09.06.1980 Nr. 201-028 Wa/Ley rechtsaufsichtlich gewürdigt.